



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

10. Jahrgang

Donnerstag, 05.08.2010

Nr. 15



Inhalt

Amtlicher Teil

- | | |
|---|----------|
| 1.1. Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbestandort Flugplatz“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | Seite: 1 |
| 1.2. Bebauungsplan Nr. 67 „Solarpark Flugplatz“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | Seite: 2 |
| 1.3. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Shell-Tankstelle Triftstraße“
hier: Außerkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans | Seite: 4 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|----------|
| 2.1. Mitteilung der Friedhofsverwaltung zur jährlichen Standfestigkeitsprüfung
der Grabmale im Zeitraum vom 23. - 26.08.2010 | Seite: 6 |
| 2.2. Mehr Wasser! Stadt ruft Bürger zum Gießen der Bäume auf | Seite: 6 |
| 2.3. 7. Kinder- und Jugendinfomesse am 8. September 2010 auf dem Markt | Seite: 7 |

Amtlicher Teil

1.1.

Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbestandort Flugplatz“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11. Juni 2006 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Gewerbestandort Flugplatz“ beschlossen.

Geltungsbereich der Planung

Das Bebauungsplangebiet umfasst das südliche Flugplatzgelände und liegt nördlich der Steinhöfeler Chaussee, östlich der Buchholzer Chaussee. Es ist nach Norden durch einen Sicherheitsstreifen von 50 m gegenüber den für den Flugbetrieb benötigten Bereichen abgegrenzt. Das Plangebiet umfasst aktuell folgende Flurstücke der Gemarkung Fürstenwalde: Flur 35, 150/2, 150/4, 297 tw.; Flur 40, 8/3 tw., 8/4, 9/3 tw., 9/4, 11/3 tw., 11/4, 12/6 tw., 12/7 tw., 12/8 tw., 12/9 tw. (siehe Übersichtsplan).

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten in weiteren südlichen Bereichen des Verkehrslandeplatzes Fürstenwalde über die im FNP der Stadt dargestellten Gewerbeflächen hinaus. Dabei soll bis zu den im Norden verbleibenden Bereichen für den Flugbetrieb auch ein Bereich für die Aufstellung von Solarpaneelen vorgesehen werden.

Verfahrenshinweise

Da die beabsichtigte Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebietes im Bebauungsplan nicht aus der FNP-Darstellung Landeplatz entwickelt werden kann, soll diese Darstellung mit der 15. FNP-Änderung in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche als gewerbliche Baufläche beziehungsweise Sonderbaufläche Solarenergie geändert werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Gewerbestandort Flugplatz“ und die 15. FNP-Änderung sollen im Parallelverfahren erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Gewerbestandort Flugplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 21. Juli 2010


Hengst
Bürgermeister



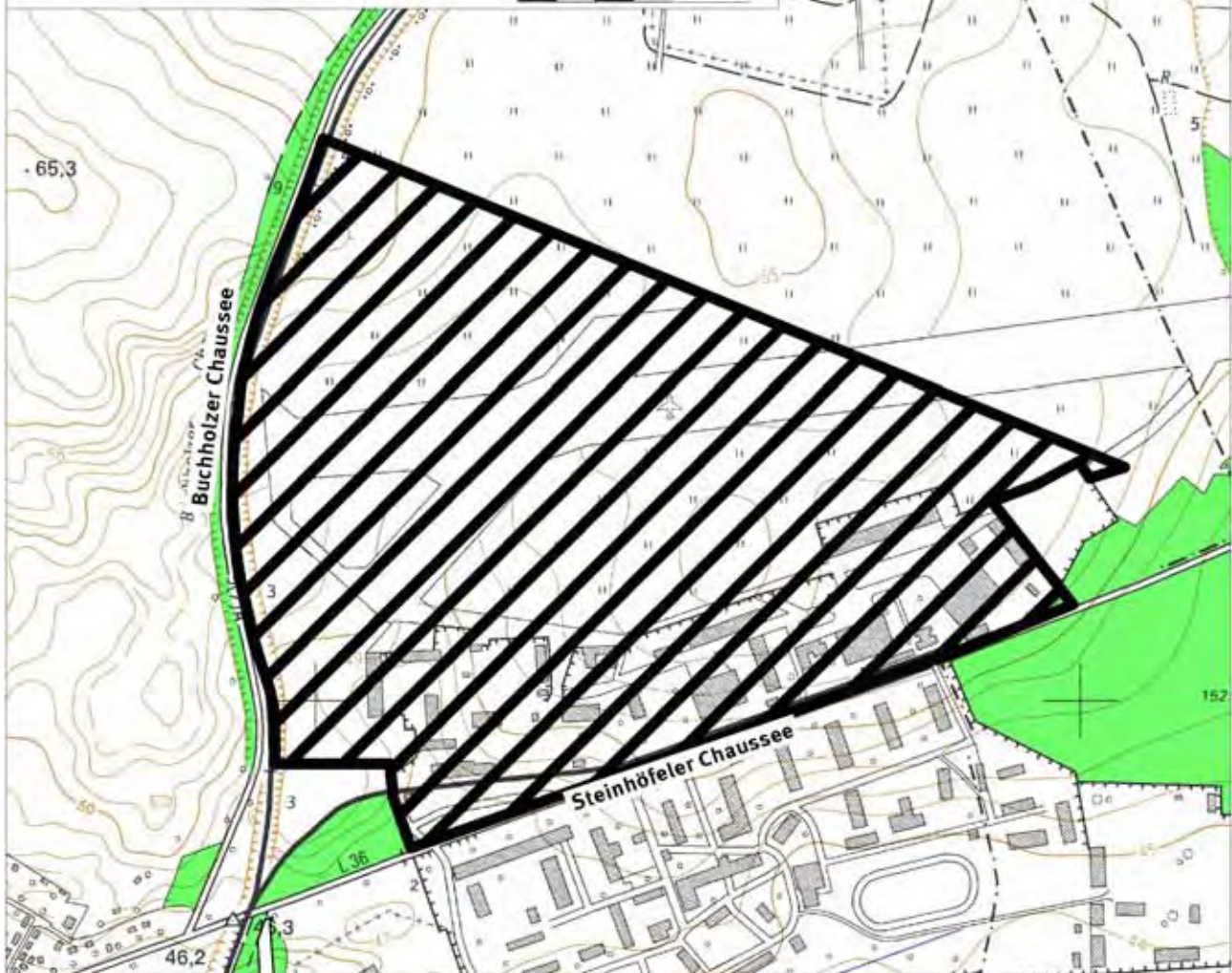
Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 64 "Gewerbestandort Flugplatz"



Geltungsbereich

(Grundlage: TK10)

0 50m 100m 150m 200m



1.2.

Bebauungsplan Nr. 67 „Solarpark Flugplatz“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15. Juli 2006 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Solarpark Flugplatz“ beschlossen.

Geltungsbereich der Planung

Der Geltungsbereich Bebauungsplangebiets umfasst den nördlichen und östlichen Bereich des Flugplatzes und zieht sich östlich der Buchholzer Chaussee, beginnend vom Zufahrtsweg zur Erschließung der Gebäude im nördlichen Flugplatzbereich zwischen der Grenze des Bebauungsplans Nr. 64 „Gewerbestandort Flugplatz“ im Westen und der Gemarkungsgrenze der Stadt Fürsten-

walde Richtung Neuendorf im Sande im Osten bis hinter zur Steinhöfeler Chaussee im Süden. Der Geltungsbereich der Planung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Fürstenwalde: Flur 35, Flurstück 297 tw., Flur 40, Flurstück 8/3 tw., 9/3 tw., 10/2, 11/3 tw., 12/6 tw., 12/7 tw., 12/8 tw., 12/9 tw. (siehe Übersichtsplan).

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Bereichs für die Aufstellung von Solarpaneelen im Nordbereich sowie eines Gewerbe- oder Industriegebiets an der Steinhöfeler Chaussee.

Verfahrenshinweise

Da die beabsichtigte Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebietes im Bebauungsplan nicht aus der FNP-Darstellung Landeplatz entwickelt werden kann, soll diese Darstellung mit einer FNP-Änderung in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche beziehungsweise Sonderbaufläche Solarenergie geändert werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Solarpark Flugplatz“ und die FNP-Änderung sollen im Parallelverfahren erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Solarpark Flugplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/ Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 21. Juli 2010

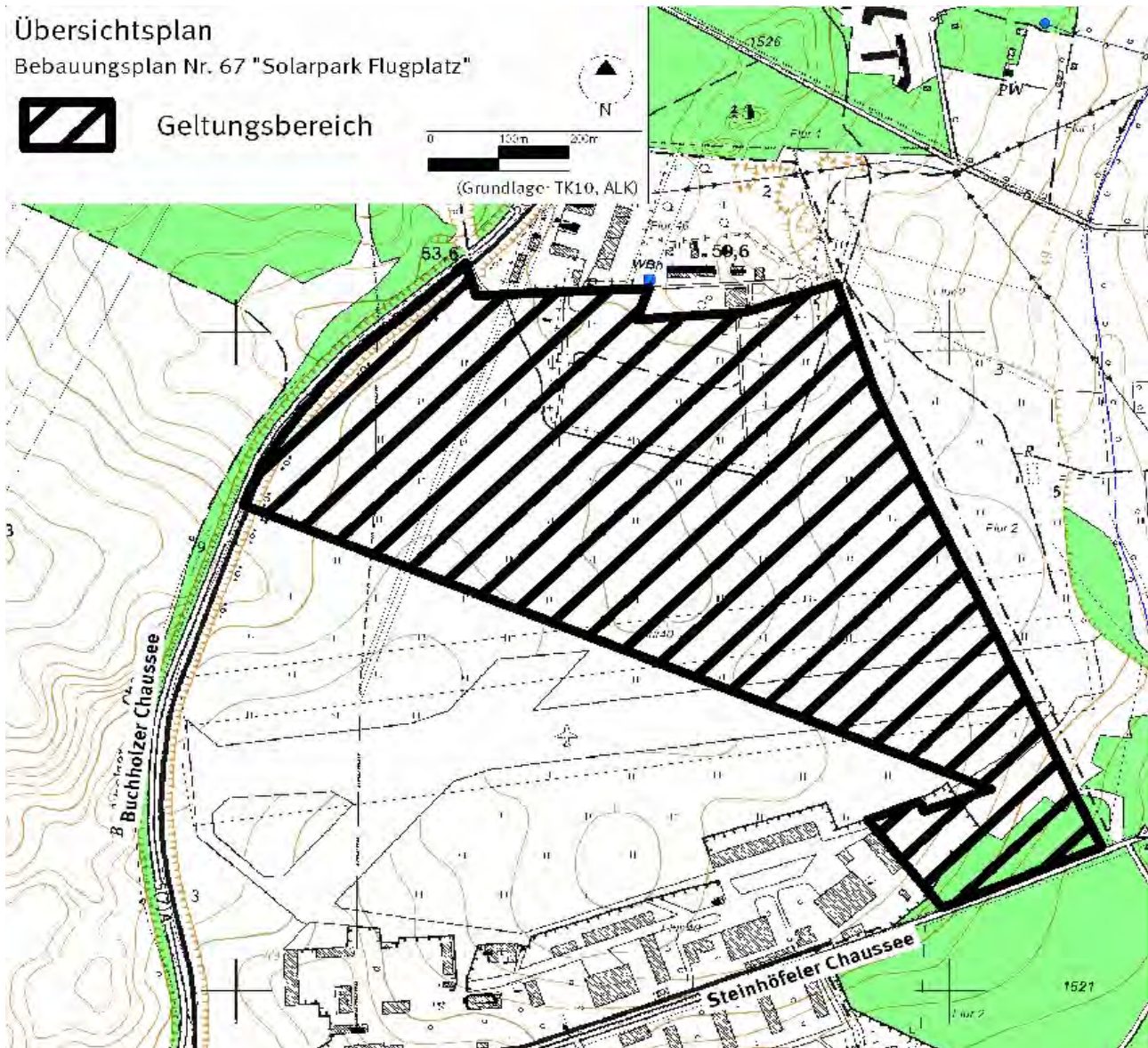

Hengst
Bürgermeister

**Übersichtsplan**

Bebauungsplan Nr. 67 "Solarpark Flugplatz"



Geltungsbereich



1.3.

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Shell-Tankstelle Triftstraße“
hier: Außerkrafttreten des Vorhaben-
und Erschließungsplans**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 2010 die Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 02 „Shell-Tankstelle Triftstraße“ gemäß § 10 BauGB i.d.F der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), i.V.m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), i.V.m. § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13. März 2009 (Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 06/2009, S. 1 ff.) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Shell-Tankstelle Triftstraße“ außer Kraft.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich der Triftstraße gegenüber der Einmündung der Kantstraße zwischen Nikolaus-Otto-Straße und Rudolf-Diesel-Straße. Es umfasst das Gelände der ehemaligen Shell-Tankstelle auf dem Flurstück 233/1 der Flur 72, Gemarkung Fürstenwalde (siehe Übersichtsplan).

Planinhalt und Planungsziel

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Shell-Tankstelle Triftstraße“ diente der Schaffung des Baurechts für eine Tankstelle. Nachdem die Tankstelle zurückgebaut wurde hat der Vorhaben- und Erschließungsplan, in Kraft getreten am 3. September 1992, seine städtebauliche Erfordernis verloren. Ziel der Aufhebung ist es, im gewerblichen Umfeld eine allgemeine Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB zu ermöglichen.

Anordnung der Ersatzbekanntmachung

In ihrer Sitzung am 15. Juli 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung für die Stadt Fürstenwalde aufgehoben: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 „Shell-Tankstelle Triftstraße“.

Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I,

S. 46 f.), i.V.m § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13. März 2009 (Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 06/2009, S. 1 ff.) wird die Aufhebung der Satzung öffentlich ersatzbekannt gemacht.

Der aufgehobene Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung wird auf Dauer in der Fachgruppe Stadtplanung der Stadtverwaltung Fürstenwalde, Am Markt 4-6, 2. Etage, in 15517 Fürstenwalde, während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung gegenüber der Stadt Fürstenwalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die für die Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung geltenden Vorschriften verletzt worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei dem

Entschädigungspflichtigen, im Zweifel gegenüber der Stadt Fürstenwalde, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend beschriebenen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fürstenwalde, den 21. Juli 2010



Hengst
Bürgermeister



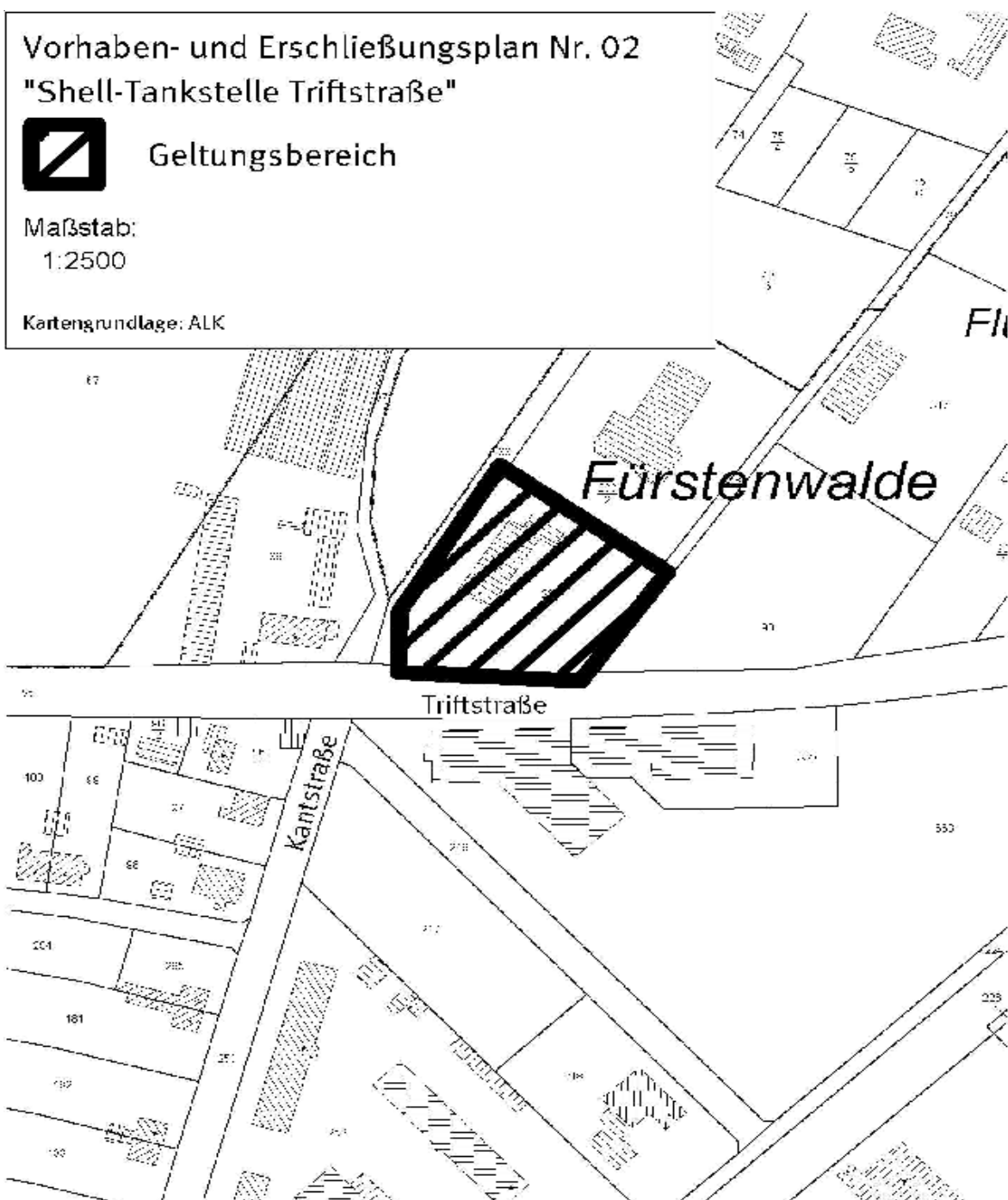
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 "Shell-Tankstelle Triftstraße"



Geltungsbereich

Maßstab:
1:2500

Kartengrundlage: ALK



Nichtamtlicher Teil

2.1.

Mitteilung der Friedhofsverwaltung zur jährlichen Standfestigkeitsprüfung der Grabmale im Zeitraum vom 23. - 26.08.2010

Im Zeitraum vom 23. - 26.08.2010 wird die Standfestigkeitsprüfung gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf allen Friedhöfen der Stadt Fürstenwalde/Spree durchgeführt.

Prüfungszeitraum: Montag, den 23.08. 2010- Mittwoch, den 25.08.2010

⇒ Neuer Friedhof

Prüfungstag: Donnerstag, den 26.08.2010

⇒ Friedhof Süd

⇒ Friedhof Süd/West

⇒ Friedhof Trebus

⇒ Friedhof Molkenberg

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist der Friedhofsträger verpflichtet, einmal jährlich die Standsicherheit der Grabmale zu überprüfen. Die Überprüfung ist von fachkundigen Personen nach der Frostperiode durchzuführen.

Ein Grabmal gilt als standsicher, wenn es unter Beachtung der gebotenen Vorsicht der geforderten Prüflast standhält und keine Schwankungen aufweist. Grabsteine, die nicht die erforderliche Standfestigkeit aufweisen, werden mit Warnaufklebern gekennzeichnet.

Um Unfälle zu vermeiden, hat der Nutzungsberechtigte der Grabstelle umgehend die Befestigung des Grabmals durch einen zugelassenen Steinmetz zu veranlassen.

Grabmale durch die eine unmittelbare Gefahr für Dritte ausgeht, also akut umsturzgefährdet sind, werden durch unsere Friedhofsmitarbeiter umgelegt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber schriftlich benachrichtigt.

Wir bitten um Verständnis für diese Verfahrensweise.

2.2.

Mehr Wasser! Stadt ruft Bürger zum Gießen der Bäume auf

Derzeit leiden Bäume, Sträucher und Blumen unter der extremen Trockenheit. Was auf dem Balkon oder im Garten überschaubar ist, ist bezogen auf die ganze Stadt ein Problem. „Durch krankheitsbedingte Ausfälle von 6 Mitarbeitern kommen wir mit dem Wässern einfach nicht mehr hinterher“, so Sonnhild Beczkowski, Leiterin des Betriebshofs.

Die Bäume und Pflanzen bräuchten bei so heißem Wetter aber Wasser.

„Wir rufen daher die Fürstenwalderinnen und Fürstenwalder auf“, so Jörg Ihlow, Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, „vor ihrer Tür die Bäume, insbesondere die Neupflanzungen, mit zu wässern“.

Dieses bürgerschaftliche Engagement
- jeder jeden Tag einen Eimer Wasser für den Baum vor meiner Tür oder meinem Grundstück -
würde Erleichterung schaffen.

Ein gesundes Wachstum der Bäume für die Zukunft wäre der Dank.

2.3

7. Kinder- und Jugendinfomesse am 8. September 2010 auf dem Markt. Mitmacher und Besucher sind herzlich eingeladen

Alle zwei Jahre findet die Kinder- und Jugendinfomesse in Fürstenwalde statt, in diesem Jahr am Mittwoch,

dem 8. September 2010

und schon zum 7. Mal.

Kinder- und Jugendeinrichtungen präsentieren sich, Vereine werben mit speziellen Angeboten, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Eltern, Kinder und Jugendliche sind aufgerufen, sich zu informieren, sich auszuprobieren und neugierig zu sein auf die ganze Vielfalt der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und auf dem Land, denn auch die Jugendkoordinatoren und -koordinatorinnen aus den umliegenden Ämtern und Gemeinden sind dabei

Ein vom Spielzeuggestalter und Leiter des Südclubs Matthias Bogdan gestaltetes spezielles Plakat wirbt für diese Veranstaltung (siehe nächste Seite).

„Ich habe vorher nicht gewusst, dass es so viel für Kinder, Jugendliche und deren Familien in unserer Stadt gibt, da bin ich schon froh, dass ich hier mal alle Angebote vor Augen habe“, so hörte man es auf den vorangegangenen Messen.

„Es ist schon beeindruckend, was die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie Vereine und andere Engagierte für die Stadt mit ihren Kindern, Jugendlichen und deren Familien tun und welche Möglichkeiten sich daraus für jeden Einzelnen und für jede Einzelne ergeben“, erläutert Stadtjugend-pflegerin Jessica Boche das Anliegen. Auch die Jugend-Feuerwehr, Sportvereine und Beratungsstellen sind eingeladen.

Der Ort der Veranstaltung wird wie vor zwei Jahren der Marktplatz sein. Dieser bietet kostenfrei und unter freiem Himmel viel Platz, auch für sportliche Aktivitäten u.a. mit der Landessportjugend. „Es geht in diesem Jahr wieder ums Mitmachen und Ausprobieren, so dass alle Sinne der kleinen und großen Besucher angesprochen werden“, so Jessica Boche. Sie verrät auch, dass in diesem Jahr am Nachmittag die Zertifikate des SommerLeseClubs 2010, durchgeführt von der Bibliothek, übergeben werden und lädt alle Kinder und Jugendlichen dazu ein, sich mit Musik, Tanz, Gesang, Vorträgen und literarischen Beiträgen auf der „Bühne“ zu präsentieren.

Anmelden kann man sich bei unserer

Frau Jessica Boche
Stadtjugendpflegerin
Telefon: (03361) 557 169

JUGENDLICHE SIND:



**KINDER-UND JUGEND-
INFOMESSE**
AM 8. SEPTEMBER 2010
AUF DEM MARKTPLATZ
IN FÜRSTENWALDE 10-18 UHR
INFORMATION: 03361 557 169

Ende des Amtsblattes

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: (03361) 557 0, Telefax: (03361) 557 400

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Fachgruppe Verwaltungsservice
Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: (03361) 557 116, Telefax: (03361) 557 412
e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree, Kulturfabrik, Domplatz 7, 15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o. g. Adresse.
Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich.
Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o. g. Adresse erfolgen.